



Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnungsbehördliche Verordnung

246

über die Abwehr von Gefahren durch belästigendes Verhalten, Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung und Füttern von Katzen, Bekämpfung verwilderter Tauben, Straßenmusikanten und Schauspieler, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena

246

Öffentliche Bekanntmachungen

252

Einziehung von öffentlichen Straßen

252

Fördermittelvergabe 2007 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)

253

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarten

253

Öffentliche Ausschreibungen

254

Instandsetzung von Gehwegen an der Dreßlerstraße, der Kernbergstraße, der Schlegelstraße, Am Steinborn, der Semmelweisstraße und am Spitzweidenweg

254

Ausbau und Sanierung mittelalterliches Gebäude Markt 16, Jena

255

Sportforum Jena, Hallenkomplex I

255

Verschiedenes

256

Ein Nationalparkhaus für Thüringen – „Am Hainich“

256

Jenaer Statistik Quartalsbericht I/2007

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch belästigendes Verhalten, Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Aufenthalt auf Kinderspielflächen und Jugendfreizeitflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung und Füttern von Katzen, Bekämpfung verwilderter Tauben, Straßenmusikanten und Schauspieler, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena

vom 12.06.2007

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Jena als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Jena, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, wie z.B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u.ä.;
 - d) die Straßenbeleuchtung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- (4) Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - b) Kinderspielflächen, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielflächen, Skateanlagen, Spielwiesen, BMX-Parks oder ähnliche Flächen) und sonstige Freizeitflächen;
 - c) Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind;
 - d) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),

- b) das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an den selben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden,
- c) Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten, Umherwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen.

§ 4

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume und ihre Schutzeinrichtungen (Pfähle, Gitter, Roste und ähnliches), Beleuchtungseinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Streumittelkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamensschilder und Straßeneinläufe oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen mit chemischen Zusätzen zu waschen bzw. abzuspritzen;
- c) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen i. S. des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Wer Werbemittel verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen im Umkreis von 50 m um die Verteilungsstelle unverzüglich zu beseitigen. Das Verteilen von Werbemitteln bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Antragsteller hat neben den mit der Verteilung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen beseitigt werden.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

§ 5

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist das Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Das Zelten ist grundsätzlich nur auf zugelassenen Plätzen erlaubt.

§ 6

Wasser und Eisglätte

Wasser (geringfügige Mengen, z.B. Ausschütten eines Wischeimers) darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Ansonsten ist die Einleitung von Schmutz- und auch Reinwasser in das öffentliche Entwässerungssystem (auch in Straßengräben) nicht statthaft.

§ 7

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Jena dafür freigegeben worden sind.

§ 8

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen einschließlich der Wasserachse in Winzerla ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen einschließlich der Wasserachse in Winzerla verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- b) Hunde mitzuführen, im Fall der Wasserachse in Winzerla mit Hunden dort zu verweilen,
- c) Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen.

- (3) Auf Kinderspielplätzen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 9

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbechern und -tellern, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit Abfälle zum Abholen bereitgestellt sind.
- Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand außerhalb von öffentlichen Grünflächen und vom Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnenschächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten werden.
- (2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe (ortsüblich sind weiße Ziffern auf blauem Grund) deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

- (4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde stets an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (5) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Jena auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (8) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Jena oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 15

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort muss mindestens 50 Meter betragen.

§ 16

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Jena dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen etc.) und bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz bleiben davon unberührt.
- (2) In öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltermin Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) auch entgegen Abs. 1 anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Anschlagstellen verfügen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und jeweiligen Parteien oder Wählergruppen bei Volksentscheiden während der vier Wochen, die der Abstimmung vorausgehen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

§ 17**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist der Stadtverwaltung Jena mindestens 3 Werktage vorher unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit und des Verantwortlichen (Name und Anschrift) anzuzeigen.
- (2) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Die Grundfläche des Feuers darf 3 m² nicht überschreiten. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person bis zum völligen Erlöschen zu beaufsichtigen.
- (4) In öffentlichen Grünanlagen sind Lagerfeuer nicht gestattet.

§ 18**Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Jena Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) durch das Lagern in einer Personengruppe, die sich regelmäßig an den selben Orten ansammelt, Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) durch Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten stört;
 4. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Zusätzen wäscht oder abspritzt;
 5. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Werbemittel auf Straßen oder in Anlagen ablegt;
 6. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 7. § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung Werbemittel verteilt,
 8. § 4 Abs. 3 Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl aufstellt oder diese nicht rechtzeitig leert;
 9. § 5 innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet und außerhalb von zugelassenen Plätzen zeltet
 10. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet, obwohl hierdurch Glätte entsteht oder Schmutz- und auch Reinwasser in das öffentliche Entwässerungssystem einleitet;
 11. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 12. § 8 Abs. 1 sich außerhalb der zugelassenen Zeit auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche oder der Wasserachse in Winzerla aufhält;
 13. § 8 Abs 2 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche oder der Wasserachse in Winzerla alkoholische Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
 14. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche oder der Wasserachse in Winzerla einen Hund mitführt, bzw. dort verweilt;
 15. § 8 Abs 2 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche oder der Wasserachse in Winzerla Rückstände hinterlässt;

16. § 8 Abs. 3 auf einem Kinderspielplatz raucht;
17. § 9 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
18. § 9 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Abfälle daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
19. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
20. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
21. § 12 Abs. 1 das Haus nicht mit der zugewiesenen und von der Straße lesbaren Hausnummer versieht;
22. § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt oder Personen nicht belästigt werden;
23. § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass diese Tiere Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
24. § 13 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden lässt;
25. § 13 Abs. 4, Satz 1 Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen nicht an der Leine führt;
26. § 13 Abs. 4, Satz 2 im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine führt;
27. § 13 Abs. 4, Satz 3 einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;
28. § 13 Abs. 4, Satz 4 einen bissigen Hund auf Straßen und öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier nicht stets an der Leine und ohne bisssicheren Maulkorb führt
29. § 13 Abs. 6 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
30. § 13 Abs. 7 Satz 2 die Verunreinigung nicht sofort beseitigt;
31. § 13 Abs. 8 fremde oder herrenlose Katzen füttert;
32. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
33. § 15 als Musikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend verändert;
34. § 16 Abs.1 Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen ohne Genehmigung oder außerhalb der gesetzten Zeit anbringt;
35. § 16 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt;
36. § 16 Abs. 3 außerhalb der gesetzten Zeit Anschläge anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt;
37. § 17 Abs. 1 offene Feuer ohne rechtzeitige Anzeige im Freien anlegt und unterhält;
38. § 17 Abs. 2 Satz 1 anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet;
39. § 17 Abs. 2 Satz 2 Feuer mit einer Grundfläche von mehr als 3 m² anlegt;
40. § 17 Abs. 2 Satz 3 das Feuer nicht gegen eine Ausbreitung sichert;
41. § 17 Abs. 3 das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;

42. § 17 Abs. 4 auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen Lagerfeuer in öffentlichen Grünanlagen unterhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Jena (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena vom 15.05.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 24/95, S. 200 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 30.07.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Jauch
(Dezernent Finanzen, (Siegel)
Sicherheit und Ordnung)

Öffentliche Bekanntmachungen

Einziehung von öffentlichen Straßen

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird

der Parkplatz an der Südseite der Staatlichen Berufsschule und der Buswendeschleife Göschwitz der Rudolstädter Straße zum Rad/Gehweg entlang der Bahnleihe entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials in der Gemarkung Göschwitz, Flur 2, Flurstück 175/6 und 175/4 (teilw.) aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herausgenommen und eingezogen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden

Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 01.08.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Jauch (Siegel)
(Dezernent)

Fördermittelvergabe 2007 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)

(Stand vom 02.08.2007)

1. Theaterhaus Jena gGmbH 731.150 €
 Gemäß Zuschussvereinbarung vom 03.09.2003 zwischen der Stadt Jena und der Theaterhaus gGmbH.

2. Kassablanca Gleis 1 e.V. 150.000 €
 Gemäß Vereinbarung vom 02.03.2004 zwischen der Stadt Jena und dem Kassablanca Gleis 1 e.V.

3. Kulturförderung

Bereich Medien

Film e.V. 6.000 €
 VideoAktiv e.V. 1.000 €
 Offener Hörfunkkanal Jena e.V. 4.000 €
 Ein Jahrhundert in Jena 4.000 €
 Cellu l'art 1.500 €

Bereich Tanzförderung

Dance Company „Schnapphans“ e.V. 4.650 €
 Jenaer Tanzhaus e.V. 8.000 €
 Show-Ballett Formel I e.V. 8.660 €
 Tanztheater Jena e.V. 8.000 €
 Kinderstudio Jena e.V. 8.000 €

Bereich Musikförderung

LAG Jazz in Thüringen e.V. 1.000 €
 Jazz im Paradies e.V. 1.000 €
 Histor. Spielleutegruppe Jena e.V. 1.200 €
 Sängerkreis Jena - Mittleres Saaletal 300 €
 Stiftung ev. Studentenhaus „Karl von Hase“ 500 €
 Akkordeonorchester Carl Zeiss e.V. 750 €
 Komme e.V. 500 €
 Sinfonieorchester CZ Jena e.V. 1.000 €
 Allegro Musikschule gGmbH 1.000 €
 Volkschor Lobeda 1847 e.V. 500 €
 Singekreis Ziegenhainer Tal e.V. 300 €
 Evangelische Erwachsenenbildung in Thüringen e.V. 500 €
 Blasmusikverein CZ Jena e.V. 1.200 €
 IG Dixieland Jena 500 €
 Gönnatal e.V. 500 €
 Scintilla Divina e.V. 500 €
 Männergesangsverein Zwätzen e.V. 900 €

Bereich Literaturförderung

LeseZeichen e.V. 6.850 €
 Poesie schmeckt gut e.V. 500 €
 Jenaer Kunstwerkstatt e.V. 150 €

Bereich Kunstförderung

Künstlerische Abendschule Jena e.V. 4.200 €
 Jenaer Kunstverein e.V. 4.300 €
 Keramikverein der Amateure Jenas e.V. 2.500 €
 Habilité e.V. 3.000 €
 Kirchgemeinde Altengönna 500 €


Bereich Bildung

AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. 400 €
 Geschichtswerkstatt Jena e.V. 4.000 €
 Imaginata e.V. 12.860 €

Künstler für Andere e.V. 1.000 €
 Verein Technikgeschichte in Jena e.V. 800 €
 Evang. Lutherische Kirche 600 €
 Sandra Werner 2.000 €

Sonstiges

Komme e.V. 8.000 €
 Theaterhaus gGmbH (Kindertheaterfestival) 5.000 €
 Glashaus im Paradies e.V. 700 €
 Rosenkeller e.V. 7.000 €
 Caleidospheres e.V. 1.000 €

	Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarten
---	--

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreis Stadt/Landkreis	Kreisfreie Stadt Jena
Gemeinde	Jena
Gemarkung(en)	Wöllnitz
Flur(en)	5

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115) während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 17 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Dienstgebäude Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck sowie in den Geschäftsstellen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 27.07.2007

gez. Scheelen (Dienstsiegel)
 i.A. Scheelen
 Obervermessungsrat

Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche
Ausschreibung**
mit BSI nach § 279a SGB III

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus.

Instandsetzung von Gehwegen an der Dreßlerstraße, der Kernbergstraße, der Schlegelstraße, Am Steinborn, der Semmelweisstraße und am Spitzweidenweg

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279 a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme ist **1** von **Jenarbeit** zugewiesener **Arbeitnehmer** mit entsprechender Eignung über **3 Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

a) Auftraggeber:

Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
Tel.: 0 36 41 / 49 53 01
Fax: 0 36 41 / 49 53 05

b) Umfang der Leistung:

Instandsetzung von insgesamt ca. 2000 qm Gehwege
ca. 2000 m² Aufnahmen von Gehwegplatten verschiedener Größe bis 0,6x0,6 m
ca. 50 m³ Frostschutz entfernen
ca. 50 m³ Frostschutz neu einbauen
ca. 60 m² Pflaster verschiedener Größe entfernen
ca. 200 lfd.m Bordsteine aus Naturstein regulieren
ca. 1800 m² Betonpflaster 200/100/80 neu verlegen
ca. 180 lfd.m Bord- und Kantensteine aus Beton verlegen einschließlich aller Nebenarbeiten

c) *Bauzeit:* September – November 2007

d) *Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:*

Die Ausschreibungsunterlagen können bei
Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1

07743 Jena
Tel.: 0 36 41 / 49 53 34
Fax: 0 36 41 / 49 53 05
Zimmer 9 N06

ab **13.08.2007** abgeholt werden bzw. werden versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt. (Um telefonische Voranmeldung einen Tag vorher wird gebeten.)

e) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*

Höhe des Kostenbeitrages:
12,10 Euro bei Direktabholung
17,75 Euro bei Postversand

Erstattung:	Nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung
Empfänger:	Stadt Jena
Geldinstitut:	Hypo Vereinsbank Jena
Konto- Nr.:	4149149
BLZ:	830 200 87
Cod. Zahl. Grund	61.60212.6

Die Abgabe einer Diskette ist möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

f) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:*

Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena

g) *Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:*
Deutsch

h) *Angebotseröffnung:* **04.09.2007, 10.00 Uhr**

i) *Geforderte Sicherheiten:* Stadt Jena

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoauftragssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

j) *Eignungsnachweis:*

Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

k) *Zuschlags- und Bindefrist:* **01.10.2007**

l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Sekr.-Bereich)
 Tel. 0 36 41 - 49 70 06 Fax 0 36 41 - 49 70 05

Vorhaben:
Ausbau und Sanierung mittelalterliches Gebäude Markt 16, Jena

Einsatz von Städtebaufördermitteln des Freistaates Thüringen

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Zur besonderen Beachtung: beengte Platzverhältnisse im Objekt, geringe Vorgaben BE außerhalb, Besichtigung und Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde wird dringend empfohlen

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist voraus-sichtlich	Eröffnungs-termin
4	<u>Aufzug</u> - Stahlschachtgerüst beschichtet - Aufzug 6 Hst. Durchlader Seilzug - EG verlast	4,00 €/ 1,45 €	37. - 41. KW	22.08.2007 11.30 Uhr
5	<u>Zimmermannarbeiten</u> - Dachgeschoss neu ca. 340m ³ - Verschalung OSB u. Brett ca. 200m ² - Fußböden m. Kertoplaten ca. 150m ² - Wechsel Deckenbalken im Bestand	11,00 €/ 2,20 €	36. - 40. KW	22.08.2007 11.50 Uhr
7	<u>Fensterarbeiten -Metall</u> - F90-Verglasung ca. 5m ² - Glasdachkonstruktion ca. 75m ² - Festverglasungen 10m ²	7,00 €/ 1,45 €	38. - 42. KW	22.08.2007 12.10 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.7102.05** mit dem Vermerk "Markt 16, Los" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **07.08.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **22.09.2007**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6,
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel. 0 36 41 - 49 70 06 Fax 0 36 41 - 49 70 05

Vorhaben:
Sportforum Jena, Hallenkomplex I

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungs-termin
1	<u>Sanierung Außenfassade Sanitärtrakt</u> 780 m ² Gerüstbauarbeiten 500 m ² Wärmedämmverbundsystem, einschl. Erdbauarbeiten und Rissanierungen	11,00 €/ 2,20 €	27.08.2007 - 05.10.2007	21.08.2007 11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.6101.03 mit dem Vermerk "Sportforum Jena, Hallenkomplex I, Los 1" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **06.08.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **07.09.2007**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Ein Nationalparkhaus für Thüringen – „Am Hainich“

Im Jahr 1997 wurde der 13. Deutsche Nationalpark „Hainich“ gegründet. Seither bemühen sich Akteure der Region um die Errichtung eines Nationalparkhauses, in welchem der Natur- und Umweltgedanke für Besucher veranschaulicht wird. Durch die Diplomarbeit der damaligen Studentin an der Bauhaus Universität in Weimar, Sabine Kamke, im Jahr 2003 nahm das Projekt Gestalt an.

Seit November 2005 arbeitet das Regionalmanagement Unstrut-Hainich federführend an der Umsetzung des Projektes. Ein gutes Stück vorangekommen ist das Team Mitte 2006. Mit Hilfe einer ehrenamtlich agierenden Arbeitsgruppe bestehend aus Planern der verschiedenen Fachrichtungen, Vertretern von Banken, Designern und Pädagogen wurde das Projekt überarbeitet.

Im Ergebnis konnten die Kosten von 14,3 Millionen € auf unter 10 Millionen € gesenkt werden. In dieser Investitionssumme sind enthalten: Baukosten, Erschließung, Ausstattung, Ausstellung und alle Kosten während der Vorlaufzeit. Ein Exposé veranschaulicht das Projekt und untermauert es mit Zahlen und Fakten. „Eine Kostensenkung auf unter 10 Millionen“ war die klare Forderung der Thüringer Landesregierung, die das Projekt im Grunde befürwortet. Dies ist gelungen! Nun hofft man auf weiterführende Gespräche mit dem Ministerpräsidenten und den zuständigen Ministerien.

„Das Nationalparkhaus wäre touristisch und wirtschaftlich ein Gewinn für das ganze Land Thüringen. Es sollen dem Besucher in Dauer- und Wechselausstellungen Themen wie z. B. „Lebensraum Baum“, „Klimawandel“, oder „Naturkreisläufe“ nahe gebracht werden. Hierzu bedient man sich neuester multimedialer Technik, aber auch alt hergebrachter Präsentationsformen. Ziel ist es, die Ausstellungen für jeden Besucher zu einem Erlebnis zu machen“, so Stefanie Handau (Mitarbeiterin des Regionalmanagements).

Derzeit finden vielfältige Termine bei Ministerien, Stiftungen, Wirtschaft und Politik statt. Das Projekt muss bekannter werden. Dafür soll auch eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne sorgen. „111 Gesichter“ ist ein solche, dabei stellen sich Vertreter aus ganz unterschiedlichen Bereichen ideell hinter das Projekt und unterstützen das Regionalmanagement bei der Umsetzung. Ein im März 2007 gegründetes Kuratorium, das sich ebenfalls wachsender Teilnehmerzahlen erfreut, bringt neue Ideen in die Planung ein und bestimmt die Richtung, in die Regionalmanagement und Landrat Harald Zanker zukünftig gehen. Aktuell ist es gelungen den Radiosender LandesWelle Thüringen als Medienpartner zu gewinnen.